

das Vorliegen dementsprechender subjektiver Elemente gefordert werden, die deshalb jedoch noch keinesfalls irgendeine Form von Schuld darstellen.

Sofern sich dieser Begriff jedoch auf das Handeln eines in erheblichem Maße vermindert Zurechnungsfähigen bezieht, ist er im Sinne unseres Verbrechensbegriffes zu verstehen, der sich auf Verbrechen und Vergehen im Sinne des § 1 Abs. 1 und 2 StGB erstreckt. Übertretungen sind in jedem Fall durch § 42b Abs. 1 StGB ausdrücklich ausgeschlossen.

Der vom § 42 b Abs. 1 StGB verwendete Begriff „mit Strafe bedrohte Handlung“ ist folglich ein (theoretisch nicht exakt formuliertes) juristisches Hilfsmittel, das diese beiden Fälle — das objektiv verbrecherische Verhalten Unzurechnungsfähiger einerseits und das verbrecherische Handeln erheblich vermindert zurechnungsfähiger Personen andererseits — in verständlicher Form kennzeichnen soll; er ist deshalb in dem oben dargelegten Sinne auszulegen. Für theoretische Deduktionen, prinzipielle theoretische Verallgemeinerungen und Schlußfolgerungen in bezug auf die sonstige Verwendung dieses Begriffes oder ähnlicher Begriffe im Strafgesetzbuch (z. B. im § 48 Abs. 1 oder § 259 StGB) oder gar im juristischen oder allgemeinen Sprachgebrauch ist er nicht geeignet.

ac) Die Unterbringung muß außerdem *im Interesse der öffentlichen Sicherheit erforderlich sein*. Dieses Schutzbedürfnis der öffentlichen Sicherheit (d. h. der Sicherheit der staatlichen Ordnung und des gesellschaftlichen Zusammenlebens der Bürger in der DDE) ist gegeben, wenn auf Grund des physischen und psychischen Zustandes des Täters die reale Möglichkeit besteht, daß der Täter durch sein Verhalten auch zukünftig die öffentliche Sicherheit ernsthaft beeinträchtigen wird, und die Unterbringung das angemessene und einzige Mittel darstellt, um diese Möglichkeit (durch Heilung oder Isolierung) auszuschließen.

Deshalb ist eine Anordnung der Unterbringung grundsätzlich nicht zulässig: *erstens*, wenn der Ausschluß oder die erhebliche Verminderung der Zurechnungsfähigkeit aus anderen als pathologischen Ursachen entstanden ist (so z. B. bei der nichtpathologischen Volltrunkenheit, bei Übermüdung oder Schlaf); *zweitens*, wenn der Ausschluß oder die erhebliche Verminderung der Zurechnungsfähigkeit zwar auf physischen oder psychischen Gebrechen beruhen, diese jedoch ihrer Art und ihrem Grade nach nicht oder nur mit sehr geringer Wahrscheinlichkeit die reale Möglichkeit eines künftigen schädlichen Verhaltens für die öffent-